

Herzlich willkommen zum Sandwich-Newsletter: zwischen Fronleichnam und dem DFB-Pokal - über Notebook vom Badespaß am Mondsee mit den Sportfreunden.

I. Law and Politics

< Erweiterung des strafrechtlichen Umweltschutzes >

Am 18. Mai hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem der Strafrechtsschutz bei Umweltverschmutzungen ausgebaut wird. Der Gesetzentwurf geht auf den Rahmenbeschluss der Europäischen Union vom 27. Januar 2003 zurück.

Die im Rahmenbeschluss enthaltenen Pflichten fordern keine entscheidenden Änderungen in der deutschen Gesetzgebung. Die Standards, die in Rahmenbeschluss festgelegt wurden, gelten bereits in Deutschland. Trotzdem bedarf es einiger Modifikationen, so bei der Ausdehnung der Begriffe „Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ und dem „Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung“ auch auf ausländisches Verwaltungsrecht.

Auf diese Weise wird die Frage in einer positiven Sinne geklärt, ob und inwieweit die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten auch auf ausländisches Verwaltungsrecht gestützt werden kann. Eine solche Gleichstellung besteht schon beim Freisetzen ionisierender Strahlen und dem unerlaubten Umgang mit radioaktiven Stoffen. Daher werden nur die Tatbestände über Boden- und Luftverunreinigungen sowie der unerlaubte Umgang mit gefährlichen Abfällen und das unerlaubte Betreiben von Anlagen erweitert.

Die zweite Änderung betrifft diejenige bei der Strafbarkeit von Luftverunreinigungen. Der Rahmenbeschluss verpflichtet jeden Mitgliedstaat zur Pönalisierung vom rechtswidrigen Einleiten, Abgeben oder Einbringen einer Menge von Stoffen ... in die Luft, ... welches deren anhaltende oder erhebliche Verschlechterung oder den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Person oder erhebliche Schäden an geschützten Denkmälern, sonstigen geschützten Gegenständen, Vermögensgegenständen, Tieren oder Pflanzen verursacht oder zu verursachen geeignet ist (Artikel 2 b). Gemäß § 325 Abs. 5 StGB gibt es eine Ausnahme von der Strafbarkeit wegen Luftverunreinigung für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge. Um die deutsche Gesetzgebung anzupassen, wird § 325 StGB modifiziert. Daraufhin soll die Ausnahme künftig nur für die Fälle des Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 gelten: Fahrzeuge, die unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft freisetzen, werden nicht mehr von der Strafbarkeit ausgenommen.

Zwar kann man sagen, dass durch den Rahmenbeschluss tatsächlich keine bedeutsame Erweiterung des Umweltstrafrechts stattfindet, die Maßnahmen gehen mehr in Richtung einer Harmonisierung der Gesetzgebung. Gleichwohl werden durch die Harmonisierung der Tatbestände mittels des Rahmenbeschlusses die Grenzen der Strafbarkeit innerhalb jedes Mitgliedstaats erweitert. Der Trend der Harmonisierung bzw. Europäisierung des Strafrechts führt nicht zu minimalem Konsensus, sondern zu einer Wendeltreppe, auf der jeder Staat seine Gesetzgebung erweitern muss, um die Anforderungen der Rahmenbeschlüsse zu erfüllen.

< Zur Strafbarkeit von Hyperlinks >

Wer erinnert sich noch an den ersten Prozess, bei dem die Strafbarkeit von Hyperlinks geklärt werden sollte? Es war derjenige gegen Angela Marquardt, in dem sie freigesprochen wurde, da sie keine Kenntnis von den illegalen Inhalten auf der Seite der Zeitschrift „Radikal“ hatte. Eine Klärung der Frage nach der grundsätzlichen Strafbarkeit von Hyperlinks blieb jedoch aus.

Seither sind einige Urteile ergangen - zuletzt das Urteil des AG Stuttgart v. 7. Oktober 2004 gegen einen „engagierten Verfechter der Meinungsfreiheit“. Der Angeklagte betrieb eine Homepage, die sich kritisch zu den Sperrverfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf äußerte und gleichsam die von den Access Providern zu sperrenden Seiten über von ihm betriebene Seiten selbst verlinkte. Die verlinkten, im Ausland gehosteten Seiten enthielten selbst strafbare Inhalte, so z.B. nationalsozialistische Propaganda incl. der Darstellung derer Symbole oder auch gewaltverherrlichende und pornografische Inhalte - was der Angeklagte auch wusste.

Wie schwer die rechtliche Würdigung im Zusammenhang mit nur teilweise technischen Fragen des Internet für Juristen ist, zeigt in diesem Zusammenhang eine entgegenstehende Entscheidung der Staatsanwaltschaft Berlin, die in einem ähnlichem Fall (es wurde z.T. auf dieselben Seiten verlinkt) das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO einstellte. Das AG Stuttgart setzte sich jedoch nicht mit der Zurechnung von Inhalten via links auseinander, sondern bejahte diese lapidar: „Darüber hinaus sind Links und Hyperlinks dem Angekl. zuzurechnen. Von seinen ins Netz gestellten Seiten ist [es] ein Leichtes, über die o.g. Links zu den nationalsozialistischen Propagandaseiten u.a. zu gelangen.“

Dass hier gerade im Zusammenhang mit dem Begriff des „Zugänglichmachens“ (vgl. § 130 Abs. 2 StGB) Probleme bestehen, übersieht das AG. Hierfür genügt es, wenn eine nicht direkte, also auch anders geartete Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht, wie z.B. das Bereitstellen von Dateien auf einem Server. Dies jedoch machte der Angeklagte gerade nicht. Er verwies lediglich auf die Seite, die ansonsten auch unabhängig von ihm über die URL frei im Netz verfügbar ist.

Einer Äußerung zur Verantwortlichkeitsregelung der §§ 8 ff. TDG/MDStV entzog sich das AG gänzlich. Es drängt sich somit das unguete Gefühl auf, dass die vorerst lediglich verwaltungsrechtlichen, an sich schon bedenklichen Sperrungsverfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf nun durch das Strafrecht vollends durchgesetzt werden sollen. Dass sich die Gerichte hierzu „einspannen“ lassen, mag z.T. an der immer noch bestehenden technischen Unwissenheit liegen.

< Auf ein Neues - Pokern um den großen Lauschangriff >

Über rechtspolitische und insbesondere sicherheitspolitische Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zu berichten, wird in den nächsten Monaten wenig Sinn machen. Bundeskanzler Schröder hat den Bundestagswahlkampf eingeläutet und da die Sicherheitspolitik ein beliebtes Schlachtross in Wahlkämpfen ist, werden wohl die Entwürfe aus den Ministerien dem Wettlauf um die Hoheit an deutschen Stammtischen „geopfert“. Diesem Schicksal dürfte zum Beispiel Schilys Sicherheitspaket 3 „Gesetz zur Fortentwicklung der Terrorismusbekämpfung“ geweiht sein. Und vielleicht wäre es dem „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)“ (BT-Drs. 15/4533) ebenso ergangen, würde es sich nicht um den großen Lauschangriff handeln, zu dessen Neugestaltung das Bundesverfassungsgericht die Politik bis zum 30. Juni diesen Jahres gezwungen

hat. Kommt jetzt also keine Einigung zustande, kann ab 1. Juli keine Wohnung mehr mittels technischer Mittel belauscht werden. Im Moment liegt die Sache im Vermittlungsausschuss. Der Vorschlag des Bundestages sieht eine umfassende Neuformulierung vor. So soll die akustische Wohnraumüberwachung eigenständig in drei Paragrafen §§ 100 c bis 100 e StPO geregelt werden, denen es bei quantitativer Betrachtung an Ausführlichkeit jedenfalls kaum mangeln dürfte. So setzt sich der die materiellen Regelungen enthaltende § 100 c StPO-E aus sieben Absätzen und 13 Unterpunkten, der die formalen Regelungen betreffende § 100 d StPO-E aus 10 Absätzen und 14 Unterpunkten zusammen. Die bisher ebenfalls in den §§ 100 c und 100 d StPO geregelten Maßnahmen des Herstellens von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen, des Einsatzes bestimmter technischer Mittel für Observationszwecke und des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen werden inhaltlich unverändert in § 100 f StPO-E geregelt. § 100 e StPO regelt weiterhin die Unterrichtungspflicht gegenüber dem Gesetzgeber.

Im Folgenden soll auf einen Aspekt näher eingegangen werden, nämlich den, was passieren soll, wenn eine akustische Wohnraumüberwachung mit dem Kernbereich privater Lebensgestaltung in Berührung gerät. Das Bundesverfassungsgericht gab in seiner Entscheidung vom 3. März 2004 vor: „Sollte im Rahmen einer Wohnraumüberwachung eine Situation eintreten, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist, muss die Überwachung abgebrochen werden. Dennoch erfolgte Aufzeichnungen sind zu vernichten. Die Weitergabe und Verwertung der gewonnenen Informationen sind untersagt.“ Insbesondere diese Vorgaben wurden von Polizeipraktikern scharf kritisiert. Es wurde vom faktischen Ende der akustischen Wohnraumüberwachung gesprochen. Mit entsprechender Spannung ist nun der Vorschlag des Bundestages zu lesen. Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wird in den Absätzen fünf und sieben des § 100 c StPO-E umgesetzt. Zu dessen Verständnis muss aber auch Absatz vier gelesen werden, der zunächst im Grundsatz den Kernbereich privater Lebensgestaltung schützen soll.

„(4) Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Das Gleiche gilt für Gespräche über begangene Straftaten und Äußerungen, mittels derer Straftaten begangen werden.

(5) Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Ist eine Maßnahme nach Satz 1 unterbrochen worden, so darf sie unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Im Zweifel ist über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen; § 100 d Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 5 in Betracht kommt, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen. Soweit das Gericht eine Verwertbarkeit verneint, ist dies für das weitere Verfahren bindend.“

Also: Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während einer Überwachungsmaßnahme Anhaltspunkte für eine Gefährdung absolut geschützter Bereiche ergeben. Gleichwohl rechnet der Gesetzgeber damit, dass dennoch weiter Aufzeichnungen erfolgen. Denkbar ist dies vor allem, wenn nicht in Echtzeit mitgehört wird - was bei Abhörmaßnahmen in Geschäftsräumen relevant werden könnte. Laut Gesetzesbegründung dürfen solche gleichwohl erlangten Informationen nicht einmal als Spurenansatz verwendet werden. Wie dies praktisch umzusetzen und vor allem zu überprüfen sein wird, bleibt spannend.

Der Bundesrat und auch die CDU/CSU Bundestagsfraktion sehen in dieser Regelung die kalte Abschaffung der akustischen Wohnraumüberwachung. Die vorgeschlagene Regelung würde die Ermittlungspersonen vor Ort unter extremen Zeitdruck setzen und überdies hellseherische Fähigkeiten verlangen, wann die Fortsetzung der Überwachung wieder zulässig ist. Dieser letzte Einwand ist in der Tat von Relevanz. Sind die Geräte abgeschaltet, weiß die Überwachungsmannschaft nicht mit Gewissheit, ob und wann sie sich wieder zuschalten kann. Im Zweifel gehen so vielleicht nicht-absolut geschützte Gespräche verloren. Der Gesetzentwurf jedenfalls verlangt für die Fortführung der Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte, die die Gefahr eines Eingriffs in den Kernbereich privater Lebensgestaltung ausschließen. Zu der Frage, wann dies gegeben sein soll, nimmt die Entwurfsbegründung wie folgt Stellung: „Solche Anhaltspunkte können z. B. darin bestehen, dass bestimmte Personen die zu überwachenden Räume verlassen, andere Personen die zu überwachenden Räume betreten oder sich die Gespräche innerhalb der zu überwachenden Wohnung räumlich verlagern. Auch kriminalistische Erfahrungswerte können unter Umständen solche Anhaltspunkte bereitstellen.“

Der Gegenentwurf des Bundesrates bzw. von CDU/CSU sieht stattdessen folgende Regelung vor:

„Das Abhören ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung erste Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Davon unberührt bleibt die weitere Aufzeichnung durch technische Hilfsmittel. Ist eine Maßnahme nach Satz 1 unterbrochen, so ist unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der Aufzeichnungen und Fortführung der Maßnahme herbeizuführen. Soweit das Gericht eine Verwertbarkeit verneint, sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwertet werden ...“

Es soll also weiter aufgezeichnet werden dürfen und dem Gericht zur Sichtung vorgelegt werden. Doch muss sich dieser Vorschlag kritisch fragen lassen, woher der Ermittlungsbeamte wissen soll, was er alles dem Gericht zur Prüfung vorlegen soll, wenn er doch gar nicht mehr mithören darf, was aufgezeichnet wird? Ist damit etwa die praxisfreundliche Auflösung in dem Sinne gewollt, dass im Zweifel der Ermittlungsbeamte also doch mithören „muss“, was er nicht mithören darf - um dann das Gericht zu fragen, ob der das hören durfte, was er hörte? Selbst wenn dies mal gar nicht so intendiert ist, allein das weitere Aufzeichnen verstößt gegen das Anliegen des Bundesverfassungsgerichts, dem Schutz des Kernbereichs absoluten Vorrang einzuräumen. Der Hinweis des Bundesrates, dass die vom Bundesverfassungsgericht in Betracht gezogene Lösung nicht der einzig gangbare Weg sei und der Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit habe, geht insoweit fehl. Mit Spannung ist der Kompromiss des Vermittlungsausschusses zu erwarten. Wird der Lauschangriff dem Wahlkampf geopfert? In der Praxis spielen akustische Wohnraumüberwachungen jedenfalls quantitativ keine herausragende Rolle - und im Wahlkampf?

II. News aus der Forschung

< Enron, WorldCom, and the Consequences: Business Criminal Law Between Doctrinal Requirements and the Hopes of Crime Policy, Buffalo Law Review 8/1 (2004), 51 - 88 >

In diesem trotz des Erscheinungsjahrs erst kürzlich erschienenem Beitrag, der demnächst auch online verfügbar sein wird (wir werden Sie dann informieren), befasst sich RH mit den amerikanischen Reaktionen auf den Enron-Kollaps in den USA. Der Sarbanes Oxley Act wurde aus dem Boden gestampft und als Präsident Bush ihn unterzeichnete, versprach er - ganz dem amerikanischen Selbstverständnis entsprechend - selbstbewusst: "No more easy money for corporate criminals - just hard time."

Die Phänomene sind keine amerikanischen, weder was die Bilanzmanipulationen mit Milliarden Schäden (vgl. etwa Parmalat) noch was die hektischen gesetzgeberischen Reaktionen anbelangt. Überdies ist auch im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts eine Amerikanisierung zu beobachten, was schlicht damit zusammenhängt, dass sich an der New Yorker Börse notierte ausländische Konzerne an die amerikanischen Spielregeln zu halten haben. Und die besagen beispielsweise: drakonische Strafen, weite Vorverlagerung, Etablierung eines wiederum pönalisierten Spitzelsystems (whistle blower), strafbewehrte Erklärungsgebote für Organmitglieder, wonach die Geschäftsberichte mit dem Security Exchange Act übereinstimmen und ein präzises Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten darstellen. Fehlerhafte Erklärungen sind mit Strafen bis zu 20 Jahren bedroht.

RH analysiert diese funktionalen Modelle im Hinblick auf die Aufgaben des Wirtschaftsstrafrechts kritisch. Er versucht einen legitimen Kern herauszudestillieren und andere Modelle zu skizzieren, die das Strafrecht flankieren könnten: von Modellen einer Unternehmensethik über Modifikationen des Gesellschaftsrechts bis hin zu Maßnahmen einer technischen Prävention. Das Schlimme: Auch diese flankierenden Maßnahmen sind wiederum legitimatorisch bedenklich oder funktionieren nur unvollkommen. Es bleibt spannend, und RH wird Anfang Juli in Berlin auf einem internationalen Workshop zu „(A)moral Economies, Predatory Society: Crime, Markets, and Risks“ bzw. auf dem World Congress of Criminology in Philadelphia im August weitere Erfahrungen sammeln bzw. seine bis dahin erlangten Ergebnisse präsentieren.

III. Events

< Feindstrafrecht - Auf dem Weg zu einer anderen Kriminalpolitik >

So der Titel einer Veranstaltung der Holtfort-Stiftung und der Friedrich-Ebert-Stiftung, die in Berlin zu einer Zeit stattfindet, in der einige wohl noch an dem vorliegenden Newsletter basteln werden oder die ersten, ganz schnellen LeserInnen sich schon durch das neuerliche Periodikum des LKW scrollen.

Feindstrafrecht, ein Thema, das auch immer für Diskussionen am LSH und vermutlich auch am LKW sorgte und sorgt. Geprägt durch einige Aufsätze von Jakobs gewinnt er aufgrund der derzeitigen Entwicklung in der Strafgesetzgebung und der Strafwirklichkeit an beachtlicher Aktualität. „Der prinzipiell Abweichende bietet keine Garantie personalen Verhaltens; deshalb kann er nicht als Bürger behandelt, sondern muss als Feind bekriegt werden. Der Feind ist exkludiert.“ So Jakobs und - im Zuge des 9/11 - auch vermehrt

amerikanische und europäische Rechtspolitiker und Vertreter der Exekutive. Guantanamo, Militärtribunale, aber auch die deutsche Folterdiskussion mögen als Beispiele für die Aktualität des Themas ausreichen.

Die Veranstaltung - deren Anlass die Verleihung des Werner Holtfort Preises 2005 an die Redaktion der Zeitschrift „Bürgerrechte und Polizei/CILIP“; einer sehr lesenswerten Zeitschrift, weshalb der LSH auch schon zwei Redaktionsmitglieder zu Vorträgen nach Dresden eingeladen hat - beginnt mit einem Vortrag von RA Martin Lemke (HH) zu „Europäischer Haftbefehl, Folterdrohung, GPS und Feindstrafrecht - was bleibt noch von den Bürgerrechten?“. Die anschließende Laudatio zur Preisverleihung wird von Prof. Felix Herzog (Bremen) gehalten. Den Abschlussvortrag hält Prof. Fritz Sack (HH) zu dem Thema „Feindstrafrecht - auf dem Weg zu einer anderen Kriminalpolitik“.

Im nächsten Newsletter wird die Berliner Dependence über die Ergebnisse der Veranstaltung berichten.

IV. Die neue Aktion: Leuchttürme gesucht!

Seit erst zwei Newslettern läuft unsere Aktion „Leuchttürme gesucht“. Wir sind froh, an ihr festgehalten zu haben, obwohl wir aus Berlin fast angeflohen worden sind, sie sofort zu canceln und uns um den Eurovision Song Contest zu kümmern. Wir können nicht hexen. Das gehen wir später an. Jetzt erst einmal wollen wir stolz von ersten Erfolgen der Leuchtturm-Aktion berichten. Wir haben einen gefunden, und zwar im Europark Rust. Das passt doch wirklich ideal: „Europa“ ist immer gut, der Park liegt sogar in der Nähe der französischen Grenze und hat damit eine herausragende symbolische Bedeutung in diesen Tagen. Man muss Eintritt zahlen, so wie bei den Universitäten auch, und das nicht zu knapp. In den letzten Jahren mussten wegen der Ölpreise, der Kiwiernte in Neuseeland und der Erkrankung der japanischen Kronprinzessin die Preise auch jeweils leicht angepasst werden. Wenn man drin ist, bekommt man wie in einem Hamsterkäfig die Laufrichtung vorgeschrieben und den Hinweis, in einer bestimmten Zeit (je nach Ticket) möglichst viel Geld zu verbrennen. Und wenn man entsprechend der vorgeschriebenen Richtgeschwindigkeit nach 25 Minuten nach rechts blickt, sieht man ihn, den Leuchtturm. Dass er noch weißrot gestrichen ist, tut uns leid, das wird umgehend geändert. Wie wäre es mit schwarz wie die Nacht? Was so ein Leuchtturm in einem Europapark voller Attraktionen zu suchen hat? Nun, 2 x am Tag kracht er Petersenmäßig zusammen, dann wird er von Akkordarbeitern aus der Ukraine in Muscleshirts in zwei Stunden wieder aufgebaut, noch gigantischer natürlich - und kracht dann wieder ein. Was mit den Besuchern während der Zeit des Einsturzes passiert: Kollateralschäden eben.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Wir helfen bei der Kleidung >

Nein, keine Kleidersammlung für die Armen, es geht um Wichtigeres. Wie kleiden Sie sich in den Sommermonaten unter den veränderten Rahmenbedingungen angemessen? Welche veränderten Rahmenbedingungen? fragen Sie. Wird es noch heißer? Nein, es ist schon heiß genug, ich meine damit die Einführung der Studiengebühren, die Sie nach Aussagen unseres Rektors wiederum in die Lage versetzt, einem Dienstvertrag entsprechend lang ersehnte Forderungen endlich durchzusetzen. Sie zahlen, wir bedienen Sie. Da damit das Exzellenzzentrum weiter forciert wird, sind Sie auch rund um die Uhr in einem

Bewerbungsverfahren. Jeder, der Sie sieht, muss sich also gleichsam bezähmen, Sie nicht sofort aus dem Hörsaal in sein Gericht oder seine Kanzlei zu zerren. Dies allerdings nur dann, wenn Sie eben angemessen bekleidet sind. Und hier wollen wir helfen. Als Kooperationspartner konnten wir <http://womensnet.de> gewinnen, „den interaktiven Treffpunkt für alle, die sich für Kosmetik, Beauty und Lifestyle interessieren. Hier gibt es kompetente Informationen, aktuelle Tipps und individuelle Beratung.“ Kommen Sie nicht durcheinander: Die Kleidertipps gelten für Sie, Sie sind die Leuchttürme dieses „Unternehmens Zukunft“. Wir dürfen zitieren:

„Bei sommerlich schwülen 35 Grad lässt sich nur schwer die Contenance wahren: Am liebsten sitzt man im Schatten, fächelt sich mit einem Faltblatt Luft zu und wirft bis zur Schamgrenze Kleidungsstücke von sich. Arm dran ist aber der, der fleißig im Büro sitzt. Existiert doch eine gewisse Kleiderordnung, die das Image des Unternehmens widerspiegelt (Hinweis: Denken Sie daran. Hier ist ein EXZELLENZZENTRUM). Karriere trotz Hitzestau? Ein heißes Thema ...

Denn: Kleider machen Leute - das gilt vor allem im Berufsleben. Inoffizielle Kleiderregeln sind in vielen Unternehmen üblich. Und das nicht ohne Grund: Wer Kompetenz und Seriosität ausstrahlen will, transportiert dies in erster Linie über sein Äußeres. So meinen Psychologen, dass der erste Eindruck bis zu 93 Prozent durch das Erscheinungsbild geprägt wird. Verständlich also, dass der Vorgesetzte (Hinweis: Dies ist der Rektor) Wert auf angemessene Kleidung legt.

Dennoch ist der Dresscode in den verschiedenen Branchen unterschiedlich. So sagt man der New Economy einen allgemein lockereren Kleidungsstil zu. Banken- und Finanzgewerbe pflegen das konservativste Auftreten, wohingegen der Kreativbereich oder die Medien eher locker in ihrem Dresscode sind (Hilfestellung des LSH: Sie gehören in den finstersten Bereich „Banken und Finanzen“, es geht ums Geld, um mehr nicht).

Sind Sie sich unsicher, welche Erscheinung gewünscht ist, orientieren Sie sich an den Personalanzeigen.

Die ungeschriebenen Regeln

Selbst im Sommer gilt zu beachten: Streng geht es vor allem in Berufszweigen zu, wo man in Kundenkontakt steht. Wählen Sie bei hoher Hitze vor allem helle Kleidung und leichte Stoffe.

Lockerer mag es da, wer untersich bleibt. Im Büro sind die Kleiderregeln weniger streng. Sparen Sie sich dennoch ärmellose T-Shirts, Spagettiträger-Tops, Miniröcke, Shorts und weitere knappe Anzieherchen für den Urlaub auf (Frage: welcher Urlaub eigentlich?).

Üben Sie in streng konservativen Branchen stark repräsentative Tätigkeiten aus (Hinweis: Hierum geht es!), sollten Sie nackte Arme vermeiden: Diese höchstens bis zur Mitte des Oberarms unbedeckt lassen.

Auch bei großer Hitze absolut verpönt: Nackte Füße! Tragen Sie im Büro niemals Sandalen. Klassisch für ihn sind unifarbene Lederschuhe, für sie Pumps in neutralen Farben.

Apropos Fuß: Für drumherum ist v.a. eines wichtig: Keine weißen Tennissocken! Allgemein beweisen Strümpfe mehr Stil als Socken. Und Frauen sollten nie ohne feine Strümpfe auf einem Geschäftstermin erscheinen.

Generell bedarf eine geschmackvolle Garderobe keines riesigen Aufwands: Achten Sie darauf, gut kombinierbare, klassisch Stücke zu kaufen. Stimmen Sie die Kleidung auf zwei bis drei Töne farblich aufeinander ab. Die Accessoires sollten geschmackvoll und dezent sein. So verleihen sie Ihrem Auftreten die gewisse Eleganz.

Denken Sie daran: Sie sind nunmehr in einem Unternehmen, und zwar in einem konservativen Topunternehmen. Verhalten Sie sich bitte entsprechend. Test: nächster Dienstag, Übung.

VI. Das Beste zum Schluss

Na, fiel Ihnen bei den sechs Richtigen nichts auf?

22, 23 = Es war nur ein Versuch.

33 = Wir haben die Grenzen überschritten.

43 = Wer - wie wir - pleite ist, muss dafür halt sitzen.

47 = In Ausnahmefällen auch nur kurz.

49 = Ob da ne Milderung drin ist?

0 = Wir wissen es, keine Chance auf Gnade.

Es war so einfach.

Und wir verweisen auf die Presseerklärung der Partei <http://www.die-partei.de>

„Mauer her - Merkel weg!“

Der Bundesvorsitzende der PARTEI, Martin Sonneborn, erklärte heute anlässlich einer Pressekonferenz in Berlin gegenüber Journalisten folgendes: „Wir begrüßen die vorgezogenen Neuwahlen, die PARTEI ist gut aufgestellt! Es ist eine gewaltige Aufgabe, bis September überall Landesverbände zu gründen, aber wir gehen optimistisch in diesen Bundestagswahlkampf. Jetzt, da es offiziell gegen Frau Merkel geht, wird uns die Idee einer neuen Mauer im Westen die Herzen der Menschen zufliegen lassen: Frau Merkel gehört wieder weggeschlossen! Weggeschlossen wie schon einmal über lange Jahrzehnte; Jahrzehnte, in denen Deutschland ein blühendes Land war ...“

Bis zum nächsten Newsletter. Wir freuen uns auf die nächste Vorlesung im Badenova-Audimax. Geht doch ins Möslestadion, LR Ahlen.

Ihr AKW-Fanclub

--

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Fax: +49 (0)761 / 203-2219

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <http://strafrecht-online.org>